

Preisblatt Basis / Basis10

Die Preise gelten für Kundinnen und Kunden von elektrischer Energie in Niederspannung mit einem Verbrauch von weniger als 10'000 kWh pro Jahr während der Hochlastzeit und einer installierten Leistung von weniger als 40 kW (60A Bezügersicherung).

Preise für die Netznutzung (Basis)		Exkl. MwSt	Inkl. 7.6% MwSt
Wirkenergie	Hochlast	9.70 Rp./kWh	10.44 Rp./kWh
	Schwachlast	5.40 Rp./kWh	5.81 Rp./kWh
Grundpauschale	pro Monat und Messstelle	10.00 CHF	10.76 CHF

Zusätzliche gesetzliche Abgaben und Leistungen für die Netznutzung an das Gemeinwesen (exkl. MwSt)

- Kostendeckende Einspeisevergütung für die Förderung von erneuerbaren Energie von 0.45 Rp./kWh
- Konzessionsabgaben von 0.52 Rp./kWh
- Systemdienstleistungen der Swissgrid für das schweizerische Übertragungsnetz von 0.4 Rp./kWh

Preise für den Energieverbrauch (Basis10)		Exkl. MwSt	Inkl. 7.6% MwSt
Wirkenergie	Hochlast	9.50 Rp./kWh	10.22 Rp./kWh
	Schwachlast	5.10 Rp./kWh	5.49 Rp./kWh

Rabatt auf dem Energie-Verbrauch

- Für den **Betrieb einer Elektro-Raumheizung** und/oder einer **Wärmepumpe** wird auf den Energiepreis ein **Rabatt von 5% gewährt**.

Spezielle Bestimmungen

- Die Ablesung der Zählerstände erfolgt jährlich, Anfang Januar, die Rechnungsstellung je Quartal (jährlich drei Akonto-Rechnungen und eine Endabrechnung).
- Die Anwendung dieses Preisblattes setzt die Einhaltung der Sperrpflicht von leistungsintensiven Verbrauchern (Boiler, Waschmaschinen, Heizungen usw.) voraus. Die aktuell geltenden Sperrzeiten sind einer gesonderten Regelung zu entnehmen. Ist eine solche Sperrung in der Bezügeranlage technisch nicht vorgesehen, wird die nicht gesperrte Leistung zu CHF 78.00 pro kW und Jahr verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen

Lieferung

- Es gelten folgende Lieferzeiten:

Hochlast	Montag bis Freitag 07.00 – 20.00 Uhr, Samstag 07.00 – 13.00 Uhr
Schwachlast	übrige Zeit

- Der Energiebezug wird in der Regel über eine einzige Messstelle gemessen. Bezieht eine Kundin/ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so werden diese gesondert verrechnet.
- Der Blindenergieanteil darf pro Monat in der Hochlastzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen, dies entspricht einem mittleren Leistungsfaktor von ca. $\cos\Phi=0.93$. Ein Mehrbezug von Blindenergie wird zu 3.8 Rp./kVarh verrechnet.

Grundpauschale

- Die Grundpauschale beinhaltet die Bereitstellung der Mess- und Steuerapparate sowie die Kosten für die im Preisblatt definierte Netznutzung-, und Energieverrechnung. Für nicht vermietete Liegenschaften, Häuser bzw. Wohnungen werden der Energiebezug sowie die Grundpauschale dem Hauseigentümer bzw. den Liegenschaftsverwaltungen in Rechnung gestellt.
- Die Grundpauschale wird für jeden angefangenen Monat voll verrechnet.
- Zusätzliche Leistungen in Zusammenhang mit der Energieverrechnung entgegen der Bestimmungen aus den Preisblättern werden je nach Aufwand verrechnet.
- Die Mess- und Steuerapparate sind Eigentum der IBB Strom AG.

Rechtliche Grundlagen

- Das Rechtsverhältnis der IBB Strom AG zu einer Kundin/einem Kunden entsteht mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, dem Anschluss an das IBB-Verteilnetz oder mit dem erstmaligen Bezug von Strom.
- Für Kostenforderungen der IBB Strom AG, die nach der Kündigung eines Rechtsverhältnisses sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist – soweit nicht andere dafür aufkommen – die Hauseigentümerschaft der IBB Strom AG gegenüber haftbar.
- Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anlagen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.
- Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels der IBB Strom AG schriftlich zu melden.
- Haftungsbeschränkung bei Unterbrechung der Lieferung: Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) sowie den übrigen zwingenden haftpfllichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben der Netzbetreiber/Lieferant und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Fremdfrequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt. Für Hilfspersonen wird die Haftung ganz ausgeschlossen.
- Diese Preise sind ab dem 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Preise.
- Es gelten die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- Der Gerichtsstand ist Brugg.